



SR Maria

Theresia von

GGttes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böheim/ Dalmatien/ Croatia/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Mäyrnthen/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tabsburg/ Flandern/ Tyrol/

Börz/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Wir bitten allen/ und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Stän-  
den/ Hoch- und Niederen Obrigkeiten/ Burgerschaften/ Un-  
terthanen/ Innsassen/ und Gemeinen/ was Standes/ Würden/  
oder Weesens selbe in Unserem Erb- Herzogthumb Crain/ denen Graff-  
schaften Börz/ und Gradisca, auch in Unserem Inner- Oesterreichi-  
schen Littorali begütteret/ Wohnhafft und Angesehen seynd/ Unsere  
Kaiserl. Königl. Gnade/ und alles güttes: und geben hiemit gnä-  
digst zu vernehmen. Wasgestalten Wir sehr mißfällig erfahren müs-  
sen/ daß/ obgleich bekandter Dingen/ denen Deserteurs von denen  
Regimentern die zuerkannte gesäzmässige Lebens- Straff auf eine zeit-  
lang in ein Opus publicum bey dem Bestungs- Bau/ oder sonst  
verwandlet worden/ deme ohngeachtet jedoch die heilsamme Absicht/  
der Desertion einhalt zu thuen/ andurch nicht erfüllet werde/ sondern  
dieses Laster immerhin noch sehr in Schwung gehe/ und die meinay-  
dige Flüchtlinge so gar das Gewehr mit sich zunehmen/ und darmit die  
Landes- Unterthanen/ welche sie wieder einzubringen trachten/ in  
Lebens- Gefahr zu setzen/ auch einige würcklich zu tödten ganz ver-  
messentlich beginnen.

Es ist daher Unser gnädigster Entschluß/ hinführo/ und zwar  
von Ersten nächst- eintretenden Monaths Augusti an/ mit denen De-  
ser-

deserteurs überhaupts wiederum nach denen Kriegs- Articula fürge-  
hen / und was rechtens ist / an ihnen vollstrecken zu lassen.

Nur allein bleiben hiervon diejenige noch außgenommen / welche  
sich an die Landes- Unterthanen ergeben / und von diesen an die Regi-  
menter / oder das nächst-gelegene Militar-Commando zuruck gelie-  
feret werden ; Dann gleichwie ermelten Einbringern dafür die außge-  
messene Taglia pr. 24. Gulden allezeit zu bezahlen ist / also wollen  
Wir auch gnädigst / daß die von denen Landes- Inwohnern eingelie-  
ferte Außreißer noch ferners / und bis auf anderweithe Ermes- und  
Verordnung / an platz der sonst verdienten Lebens- Straff / auf 10.  
Jahr zum Bestungs- Bau nacher Temeswar, oder Peterwardein in  
Eisen / und Banden abgeschicket / und daselbst angehalten werden /  
umb widerholten Landes- Inwohnern / die sonst zum theil / und  
zwar forderist die Geistlichkeit wegen anzeig- und auslieferung deren  
Deserteurs, in bedencken der darauf gesetzten Lebens- Straff angestans-  
den seynd / allen auch scheinbahren Grund zu benehmen / womit Sie  
die Verhehlung entschuldigen könten / welche nachdem Inhalt des un-  
term 26. Maij 1749. emanirten Patents / unter schwerer Straff fort-  
hin verbotten ist / und bleibet.

Zum fall aber die Außreißere so weit sich vergehen solten / daß  
sie mit dem entfrembdeten Gewehr einen derer getreuen Landes- Unter-  
thanen tödten / oder in solcher Absicht denenselben sich würcklich wider-  
setzen ; So ist nicht allein wieder solthane Missethäter die in denen na-  
türlichen Rechten gegründete Nothwehr jedermann erlaubet / sondern  
dieselbe sollen auch als Mörder angesehen / und mit ihnen solcherges-  
taltten in flagranti ihrer Habhafft werdung Stand- Rechtmässig durch  
das nächste Landes- Gericht fürgegangen werden / weilien sie sich durch  
diese ihre That deren Militar- Privilegien unwürdig / und verlustig  
machen ; Es wäre dann / daß wieder besseres verhoffen das betreffens-  
de Landes- Gericht über die behörige Zeit das Stand- Recht vorzunehm-  
en verzögerte / mithin die Sache ad Judicium ordinarium kommen  
müste / welchen falls derley Delinquenten an ihr voriges / oder wann  
solches nicht wohl thunlich wäre / an ein anderes nächst gelegenes Res-  
giment ausgelieferet / und von demselben an Ihnen / als eines dop-  
pelten Verbrechens schuldigen / das Gesäzmässige mit allem Rigor  
vollstreckt werden solle.

Und damit weder die Außreißere unter dem Vortwand / das Sie  
Commandirte seyen / durchkommen / weder die würcklich Comman-  
dirte in den Verdacht der Desertion gerathen mögen / so sollen alle die  
jenis

jenige Commandirte / welche die Regimenten ohne Ober-Officier abs-  
schicken / in gleichen die nacher Hauß beurlaubte / oder etwo verabschis-  
dende Soldaten in einem jeden Orth / welches sie unterweegs betretten /  
bey der Obrigkeit sich anzumelden / und ihre Ordre, Pass-Port, oder  
Abschied / ohne welchen sie von ihren Vorgesetzten unter schwerer Ver-  
antwortung niemahlen abzuschicken seynd / von selbst vorzu eigen-  
schuldig seyn / und darzu von ihren Regimentern eigends angewiesen /  
bey unterlassung dessen aber / von derselbigen Gemeinde / die von ihrer  
Station entfernete Soldaten / als Deserteurs angehalten / und wann  
sie sich alsdann auch nicht legitimiren quã tales Patent-mässig an die  
Behörde geliefert werden.

So nun in Folge eingelangt : Unserer Kayserl. Königl. Allergnädig-  
sten Resolution de dato Wienn den 11ten dits zu jedersmanns  
Wissenschafft / und Nachverhalt hiemit kund gemacht wird. Dann  
an deme beschiehet Unser allergnädigster Will / und Meinung. Ges-  
ben in Unserer Landesfürstlichen Haupt- Stadt Laybach den 29ten  
Julij 1750.



*John G. ...*

**Ad Mandatum Sac. Cæsareo-  
Regiæ Majestatis in Conf. Re-  
presentis & Cameræ.**

*Anton ...*